

13. III. 1917

M

Regelung des Schuhverkehrs.

Budapest, 13. März.

Gleichwie in Oesterreich ist jetzt auch bei uns eine Regelung der gesamten Fragen des Schuhverkehrs erfolgt. Das Amtsblatt veröffentlicht heute die bezüglichen drei Regierungsverordnungen. Die Verordnung Z. 31/1917 M. E. regelt die Preise und Inverkehrsetzung von Schuhwaren, die Verordnung Z. 992/1917 K. M. enthält die Vorschriften, die bei der Preisfeststellung gelten, und die Verordnung Z. 993/1917 K. M. endlich regelt die Herstellung der Schuhwaren selbst.

Die Verordnungen schließen unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen tunlichst eine Uebervorteilung des Konsumenten aus, ohne daß sie die Erzeuger und Händler um einen für bürgerliche Begriffe immer noch sehr ansehnlichen Gewinn brächten. Das Wesentlichste an den Verordnungen ist, daß sie jeden Kettenhandel ausschließen. Die Verordnungen sehen weiter die Errichtung eines Preisprüfungsgerichtes für die Prüfung von Schuhpreisen vor und kündigen weiter die Erlassung von Preisvorschriften für Schuhreparaturen an.

Die wesentlichsten Verfügungen der Verordnungen sind die folgenden: Die Vorschriften, die hinsichtlich ihrer wichtigsten Bestimmungen mit dem 10. April in Kraft treten, enthalten genaue Anweisungen für die Preisberechnung und verfügen, daß auf jedem Paar Schuhe vor allem der Kleinverkaufspreis und die Angabe des verwendeten Materials ersichtlich zu machen sind. Für Schuhe, die auf Bestellung handwerksmäßig nach Maß angefertigt werden, entfällt der Bezeichnungszwang und gelten besondere Preisberechnungsvorschriften. Da die vorgeschriebenen Bezeichnungen, also insbesondere die Angabe des Kleinverkaufspreises, vom Erzeuger anzubringen sind — Ausnahmen greifen nur bei Importware und bezüglich der vorhandenen Händlerlager Platz —, so ist der Veräußerung der Schuhe durch Zwischenhände vorgebeugt. Ueberdies wird ausdrücklich vorgeschrieben, daß Großhändler nur an Kleinhändler, Kleinhändler nur an Verbraucher verlaufen dürfen. Die Schuhpreise werden für die höchstpreisbeschränkten Materialien auf Grund der Höchstpreise, für sonstige Materialien auf Grund der Einkaufspreise, berechnet, denen die Arbeitslöhne hinzuzurechnen sind. Hierzu tritt bei handwerksmäßig

angefertigter Maßware ein nach der Höhe der gezahlten Löhne abgestufter Regie- und Gewinnzuschlag von 30 bis 40 Prozent. Bei sonstigen Schuhwaren dürfen den Materialkosten und Arbeitslöhnen je nach Gattung und Größennummer folgende Zuschläge hinzugerechnet werden: Regiezuschlag des Erzeugers 18 bis 24 Prozent, Erzeugergewinn und Händlerzuschlag 26 bis 36 Prozent, wovon 6 Prozent auf den Gewinn des Erzeugers entfallen, während der Rest von 20 bis 30 Prozent den dem Handel eingeräumten Anteil darstellt. Von diesen Handelszuschlägen gebühren dem Großhändler drei Zehntel, dem Kleinhändler sieben Zehntel.

Der Preisberechnung für Lagerware, die vor November 1916 angeschafft wurde, darf für die einzelnen Gattungen an Stelle des Einzelnverkaufspreises eine genau vorgeschriebene Durchschnittsberechnung zugrunde gelegt werden. Der Handelszuschlag für Lagerware ist auf 17 bis 27 Prozent ermäßigt. Die selbständige Oberteilerzeugung ist in den Berechnungsvorschriften besonders berücksichtigt. Der Händlerzuschlag ist erheblich niedriger gehalten, da der Großhandel bei uns nicht die gleiche Rolle spielt. Da sich die Grundpreise viel höher als in Friedenszeiten stellen, ermöglichen auch noch die ermäßigten Zuschläge einen höheren Verdienst.

Für die Prüfung der Schuhpreise werden besondere Gerichte, die „Preisprüfungsgerichte“, an Spitze der Handels- und Gewerbekammern errichtet. Ihr Wirkungsbereich wird allenfalls auf mehrere Kammerbezirke ausgedehnt. Vorsitzender des Preisprüfungsgerichtes ist ein richterlicher Funktionär, als Mitglieder fungieren zwei Vertreter der Verbraucherseite, ein Schuhwarenhändler und ein Schuhmachermeister, wenn es sich um handwerksmäßig angefertigte Maßware handelt, sonst ein Schuhwarenfabrikant. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Meinung des mitstimmenden Vorsitzenden, auch sind ihm die weitestgehenden Vollmachten für die Beweisaufnahme eingeräumt. Das Preisprüfungsgericht tritt in die Prüfung der Preise auf Anzeige eines Beteiligten oder auf Ersuchen der zuständigen Behörden einschließlich der Sicherheitsbehörden ein. Wird eine Ueberschreitung des nach den Berechnungsvorschriften zulässigen Preises festgestellt, so verurteilt das Preisprüfungsgericht den Schuldtragenden zur Bezahlung des Ueberpreises an den am Verfahren beteiligten Beschädigten, zieht aber außerdem, wenn es sich um eine übermäßige Preisbezeichnung handelt, von dem Bezeichnungspflichtigen den Ueberpreis für alle übrigen mit dieser Preisbezeichnung in den letzten drei Monaten verkauften Schuhe ein. Außerdem verfällt der Schuldtragende der in der Verordnung vorgesehenen Bestrafung, wobei er auch mit der Verfolgung wegen Preistreiberei zu rechnen hat. Auch die Forderung übermäßiger Preise für die Verbesserung von Schuhwaren ist unter Strafandrohung gestellt.

Bezüglich der Aufstellung von Preisvorschriften für Schuhreparaturen werden die erforderlichen Vorschriften vom Handelsministerium getroffen werden.

Von den Erzeugungsvorschriften ist als wichtigste Bestimmung jene hervorzuheben, mit der die Verwendung von Ersatzstoffen zur Herstellung von Schuhwaren an die Bewilligung des Handelsministeriums gebunden wird. Zugleich wird eine Liste der Ersatzstoffe veröffentlicht, die statt Lebers verwendet werden darf.